

Landkreis Vorpommern-Rügen, Carl-Heydemann-Ring 67, 18437 Stralsund

Per E-Mail:
kreistagsfraktion-bvr-fw-fr@web.de

Kreistagsfraktion BVR/FW/FR
Fraktionsvorsitzender
Herr Mathias Löttge
Hafenstraße 12
18356 Barth

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Mein Zeichen: Anfrage/2024/004
Meine Nachricht vom:
Bitte beachten Sie unsere Postanschrift unten!
Fachdienst: Büro des Landrates und des Kreistages
Fachgebiet / Team: Kreistagsangelegenheiten
Auskunft erteilt:
Besucheranschrift: Carl-Heydemann-Ring 67
18437 Stralsund
119
Zimmer: 03831 357 1214
Telefon: 03831 357-444100
Fax: Kreistagsbuero@lk-vr.de
E-Mail:
Datum: 18. Februar 2025

Ihre Anfrage zur Haushaltssituation der Städte und Gemeinden im Landkreis Vorpommern-Rügen

Sehr geehrter Herr Fraktionsvorsitzender Löttge,
Sehr geehrte Damen und Herren,

in vorbezeichneter Angelegenheit nehme ich Bezug auf die in der Anfrage gestellten Fragen und beantworte diese nachfolgend.

Zunächst bitte ich um Beachtung, dass Fragen, die einen Komplex bilden bzw. in einem Sinnzusammenhang stehen, im Zusammenhang beantwortet werden.

1. *Wie viele Städte und Gemeinden im Landkreis Vorpommern-Rügen konnten im Haushaltsjahr 2023 keinen ausgeglichenen Haushalt vorlegen?*

Von einem Haushaltsausgleich kann im Sinne des § 43 Absatz 7 Kommunalverfassung M-V gesprochen werden, wenn der Ergebnishaushalt und der Finanzhaushalt in Planung und Rechnung ausgeglichen sind. Dazu bestimmt § 16 der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (GemHVO-Doppik) näher, dass der Haushalt in der Planung ausgeglichen ist, wenn der Ergebnishaushalt unter Berücksichtigung von noch nicht ausgeglichenen Fehlbeträgen und vorgetragenen Jahresüberschüssen aus Haushaltsvorjahren keinen Fehlbetrag ausweist und im Finanzhaushalt kein negativer Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen besteht.

In der Rechnung ist der Haushalt ausgeglichen, wenn die Ergebnisrechnung unter Berücksichtigung von noch nicht ausgeglichenen Fehlbeträgen und vorgetragenen Jahresüberschüssen aus Haushaltsvorjahren keinen Fehlbetrag ausweist, und in der Finanzrechnung kein negativer Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen besteht.

Im Landkreis Vorpommern-Rügen befinden sich 100 kreisangehörige Städte und Gemeinden (amtsfrei und amtsangehörig) zzgl. der Hansestadt Stralsund, welche jedoch der Rechtsaufsicht des Ministeriums für Inneres, Bau und Digitalisierung M-V unterliegt.

Von den 100 Gemeinden, über die hier die Daten vorliegen, konnten im Haushaltsjahr 2023 insgesamt 42 Städte und Gemeinden in der Planung keinen ausgeglichenen Haushalt im Sinne der vorgenannten Vorschriften vorlegen. Da bisher nicht von allen Städten und Gemeinden der Jahresabschluss 2023 festgestellt wurde, kann über den Ausgleich im Ergebnis keine Aussage getroffen werden.

2. *Wie viele Gemeinden befinden sich aktuell im Status RUBIKON rot?*

Für das Haushaltsjahr 2025 liegen derzeit noch nicht alle Haushalte der Städte und Gemeinden vor. Daher muss an dieser Stelle auf die Planungsdaten von 2024 zurückgegriffen werden. Um zu verdeutlichen, dass das Fehlen eines ausgeglichenen Haushaltes nicht gleichbedeutend

mit dem Wegfall der dauernden Leistungsfähigkeit (RUBIKON rot) ist, erhalten Sie die Angaben zum Haushaltsausgleich.

Vollständiger Haushaltsausgleich in der Planung	57
kein Haushaltsausgleich	43
RUBIKON	
grün	46
gelb	16
orange	21
rot	17

3. Wie viele Städte und Gemeinden arbeiten derzeit mit einem Haushaltssicherungskonzept?

Im Haushaltsjahr 2024 war für 29 Städte und Gemeinden die Aufstellung oder die Fortschreibung eines Haushaltssicherungskonzepte verpflichtend.

4. Wie stringent wird die Einhaltung der Haushaltssicherungskonzepte durch die untere Rechtsaufsicht des Landkreises überwacht?

Der Gesetz- und Verordnungsgeber hat für beschlossene Haushaltssicherungskonzepte oder deren Fortschreibungen keine Anzeige- oder Genehmigungspflichten vorgesehen, wenn gleich diese meist zusammen mit der Haushaltssatzung übergeben oder in diesem Zusammenhang angefordert werden. Als Ausfluss der kommunalen Selbstverwaltung und der Finanzhoheit der Städte und Gemeinden kommen der unteren Rechtsaufsichtsbehörde zunächst präventive Aufgaben zu. Lediglich bei Verstoß gegen geltendes Recht kann die untere Rechtsaufsichtsbehörde im Rahmen des Beanstandungs- oder Anordnungsrechts eingreifen. Dies kann insbesondere im Rahmen von Entscheidungen über die Festsetzungen innerhalb der Haushaltssatzung geboten sein.

Vorrangiges Instrument gegenüber Städten und Gemeinden, die über keine gesicherte dauernde Leistungsfähigkeit verfügen, ist die Beratung durch die untere Rechtsaufsichtsbehörde.

5. Gibt es bereits eine erste Einschätzung zur zu erwartenden Haushaltssituation der Städte und Gemeinden im Landkreis Vorpommern-Rügen im Haushaltsjahr 2025?

Die derzeit vorliegende Haushaltssatzung lässt noch keine Einschätzung der Haushaltsentwicklungen im gesamten Landkreis Vorpommern-Rügen zu.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Stefan Kerth
Landrat